

Änderungsantrag

der Abgeordneten Susanna Karawanskij, Dr. Axel Troost, Klaus Ernst, Caren Lay, Karin Binder, Matthias W. Birkwald, Eva Bulling-Schröter, Jutta Krellmann, Thomas Lutze, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/1772, 18/2016 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz – LVRG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 3 und 10 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 12 werden die Nummern 3 bis 10.
 - c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. § 118b Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Für regulierte Pensionskassen gelten § 5 Absatz 3 Nummer 2, § 11a Absatz 5, § 113 Absatz 2 Nummer 4 und § 157 Absatz 1 entsprechend.““
2. In Artikel 2 Nummer 4 werden die Wörter „§ 56a Absatz 3 und 4“ gestrichen.
3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „darüber hinaus finden für diese Unternehmen die §§ 7 und 8 nur Anwendung, sofern sie nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie gemäß § 56a Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nach einem abweichenden Verfahren berechnen.“ gestrichen
 - bb) In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 6 bis 10“ durch die Angabe „§§ 6 und 7“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 § 2 Nummer 1 wird aufgehoben.

- c) In Nummer 6 wird die Angabe „6 bis 12“ durch die Angabe „6 bis 9“ und die Paragraphenangaben „9“ durch „6“, „10“ durch „7“, „11“ durch „8“ und „12“ durch „9“ ersetzt.
 - d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - „7. Nach § 9 wird folgende Anlage angefügt:
 - „Anlage zu § 8 ... (weiter wie Gesetzentwurf)“.
4. Artikel 8 wird aufgehoben.

Berlin, den 2. Juli 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die laut Entwurf des Lebensversicherungsreformgesetzes mögliche Einschränkung der Beteiligung Versicherter an den Bewertungsreserven aus festverzinslichen Wertpapieren stellt einen weit reichenden Eingriff in die einzelvertraglichen Ansprüche des Versicherten dar. Dieser wird nicht in ausreichendem Maße an dem beteiligt, was mit seinen Geldern erwirtschaftet wurde.

Mit einem gesetzlich vorgegebenen Verfahren soll künftig bestimmt werden, in welchem Umfang die gewährten Garantien aus Lebensversicherungen unter Berücksichtigung der aktuellen Kapitalmarktzinsen nicht ausfinanziert sind (so genannter Sicherungsbedarf). Die Beteiligung an den Bewertungsreserven festverzinslicher Wertpapiere wird auf den Teil der Bewertungsreserven begrenzt, der die ermittelte Finanzierungslücke übersteigt. Steigen die Kapitalmarktzinsen wieder, dann entfällt laut Angaben der Bundesregierung die Begrenzung.

Der Bundesregierung liegen aber keine umfassenden Zahlen zu den Bewertungsreserven in den einzelnen Lebensversicherungsunternehmen vor, was die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zeigt (Bundestagsdrucksache 18/1803). Die potenziellen Kürzungen erfolgen ohne Datenbasis auf gut Glück – zum Nachteil der Versicherten. Auch ist unklar, wann genau und in welchem Maße eine Begrenzung der Beteiligung an den Bewertungsreserven wieder verbindlich und ohne zeitliche Verzögerung aufgehoben wird.

Bei auslaufenden Verträgen beziffert die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg im Falle einer Auszahlung von über 50 000 Euro die Einbußen für Versicherte durch Kürzung von Bewertungsreserven auf 2 000 bis 4 000 Euro (DER TAGESSPIEGEL, 05.06.2014). Auch ist fraglich, ob die Ausschüttungssperre für Dividenden, die als „Gegenleistung“ geplant ist, umgehungssicher ausgestaltet werden kann. Bemerkenswert ist, dass nach einer Studie von ÖKO-TEST eine Ausschüttungssperre den Versicherten rund 3,5 Mrd. Euro pro Jahr bringen würde, während die gesamten Kürzungen an den ihnen zustehenden Überschüssen rund 40 Mrd. Euro betragen. Dieses Ungleichgewicht ist nicht hinnehmbar.

Gemäß Bund der Versicherten (BdV) ist eine teilweise Streichung der Beteiligung an Bewertungsreserven nicht zulässig. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 80/95) vom 26.07.2005 eröffnet keine derartige Einschränkungsmöglichkeit.

Bei den weiteren Änderungen in den Artikeln 1, 2, 6 und 8 handelt es sich um Folgeänderungen der Streichung des Artikels 1 Nummer 3 (Änderung des § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes).